

Prasent. 12. Novemb. 1720.  
Reichs-Hoffrath.

Aln  
Die Röm. Kayserlich-auch in  
Germanien/ Hispanien/ Hun-  
garn und Böhheimb Königl. Majest.

Ihro Churfürstl. Durchl. erstaten ihren ferner-weithen  
Bericht.

In Sachen  
Gülich, und Bergischer Land, Ständen.

Contra  
Chur-Pfalz /als Herzogen zu Gülich und Berg.

Mit Beylagen sub Num. 35.  
usque 42. inclusivè.

Rescript.  
in puncto Appellat.

Fr 2

Ulex

(81) ...  
elarei de dato Wien 1720  
Durchl. zu Pfalz / als Herzog  
zu Gülich / und Berg.

referirt worden / was an Uns ...  
Dero Gülich und Bergischen Land  
Appellation am 11ten März sup. ...  
Bericht ...  
und zugleich der Appellat. ...  
Erstattung des Nach-Berichts einen ...  
und hingegen der Appellat. ...  
pro decernenda temporali inhibitione ob ...  
periculum executionis ...  
auch solches zu dem Ende ...  
als über verriegelt / in obberührter ...  
aufwändig an Uns zu berichten ...  
und verbleiben E. M. mit z. Wien d.

(T. 1.) Herr Georg Ferdinand von Maul ...  
Optum in Original & copia (T. 1.) ...  
recht insinuirten lassen. Urkund dessen ...  
beglaubtes Putschhoff. Adam ...

Chur-Nimer-Kayserl. Reichs-  
Hoffraths-Ministerium, p.

Alldurchleuchtigster / R. R.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz.

**A**uß dem jenigen / was unterm anmaßlichen Nahmen gesambter Gülich- und Bergischer Land- Ständen bey Erw. Kayserl. Majest. auffm 22ten Maji jüngsthin wider mich ihrem Erbgeuldigten Lands- Fürsten und Herzen fernertweit eingegeben worden / und Erw. Kayserl. Majest. allergnädigst gefällig gewesen / mir zu gleichmäßig- unterthänigster Erstattung ausführlichen Berichts unterm 19. nechsterfolgten Monaths Julii communicabel zu erkennen / hab ich mit höchster Bewunderung ersehen : daß / obwohlen Ich zu beständiger Comprobation meiner ihnen Gülich- und Bergischen Land- Ständen unveränderlich zutragender Lands- Fürstl. Milde / und Propension vor geraumer Zeit bereits einen ferneren Land- Tag gegen den 19ten nechst verwichenen Monaths Augulti veranlasset / und dazzu gesambte Gülich- und Bergische Land- Stände beschrieben habe : Dieselbe dabey auch in starcker Anzahl erschienen / und auch noch würcklich beysammen seynd / die vermeintlich habende Gravamina mit meinem dazzu committirten Cansleren / Hoff- Cammer-Präsidenten / und Geheimen Råthen gültlich vorzunehmen / reifflich zu erwegen / und zum Besten / vornemblichen des geliebten Vaterlands / der Billigkeit nach abzuthuen / und zu erledigen ; dannoch die unterm 19ten erfolgten / sonderen auch darumb ein Mandatum Inhibitorium de non conscribendis ulterius collectis gesucht / und geeeyfert werden wollen / daß

1. Ab der im vorigen Jahr ohne ihrer der Ständen Bewilligung beschehener Aufschreibung / an seithen der Ständen seye appelliret / auch
2. Sothane anmaßliche Appell bey Erw. Kayserl. Majest. preistlichen Reichs- Hofrath würcklichen eingeführt : und
3. Darüber von Erw. Kayserl. Majest. Allergnädigst cognoscirt worden : decretando Clementissimum Rescriptum umb Bericht ; dannenhero
4. Sich hätte geziemen wollen / bis dahin / und daß Erw. Kayserl. Majest. in Sachen Allergnädigst erkennen hätten / mit fernerer Lands- Fürstl. Aufschreibung an sich zu halten ; deroewiger nicht
5. Wäre nicht nur der Rückstand der für das Jahr 1719. in 1720. aufgeschriebener Collecten / vermög der Anlag sub Num. 62. executivè beygetrieben / und die darüber saumfellig erzbienene Beambte in 6. 10. bis 15. Goltgl. Brüchten- Straff declariret / sonderen auch weiter hinzugefahren / und für gegenwärtigen Jahr- Gang 1720. in 1721. eben selbiges Quantum ohne der Land- Ständen vernehmen / und Einwilligung / auff gleichen Fuß / wie in vorigem / zu neuen aufgeschrieben worden ; wodurch dan
6. Der erschöpfter Unterthan in solche Armuth gestürket worden wäre / daß er zu Unterhaltung des Viehes / das Stroh von den Dächeren hätte herunter reissen müssen ; und in so fern Erw. Kayserl. Majest. hierunter nicht inhibiren würden / alsdan die getrückte Unterthanen genöthiget seyn dörfften / das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und sich in andere Bortmäßigkeit hin zu begeben ; dannenhero / und dieweil
7. Über die bey vorigem Landtag eingewilligt viermahl hundert tausend / annoch drey mahl hundert tausend Rethl ohne ihrer der Land- Ständen Zuthun wären aufgeschrieben worden / umb deren Abstattung die Unterthanen hartist hergenohmen würden / ohne daß hierunter summum in mora periculum verfürte / wolte die gebettene Inhibition ohnmungänglich nöthig / auch
8. Umb so billiger seyn / als weniger sich eine grosse gemeine Noth im Heil. Röm. Reich / oder auch in denen Herzogthumben Gülich und Berg geäußert hätte / welche anderst nicht / als durch das unternohmene Lands- Fürstl. Aufschreiben contra prætenfas conventiones, pacta, privilegia patriæ, & Rescripta Cælaræ hätte abgeholfen werden können / und was dergleichen mehr von anmaßlichen Gravanten dabey so speciosè, als fugloß und unbegründet dahin geschrieben worden.

Gleichwie nun aber dahingegen in meinem unterthänigsten Haupt- Bericht auß denen gemeinen Rechten so wohl / als auch Reichs- Constitutionen / Kayserl. Wahl- Capitulationen / und anderen heylsamen Berordnungen mit mehrerem angewiesen worden : Daß einem zeitlichen immediaten Reichs- Fürsten / und Lands- Herzen das Jus indicendi collectas, in vim superiorum

*[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



ihren Erbgebuldigten Lands. Fürsten und Herzen zu prædominiren / fidem publicam zu falliren / und das allinge Land Regierungs. Sisteina zu invertiren / zu confundiren / und ihren indiscreten Gemüths. Begierden zu unterziehen.

Ueber dieses alles aber ist höchst zu verwunderen / daß die anmaßliche Gravanten keinen Entschicht tragen / diese ihre ungeziemende Absichten durch die anmaßlich interponirt. und unqualificirte Appellation zu bescheimigen / und zu befördern ; da gleichwohl nichts bekanter / und ein nicht nur durch Ew. Kayserl. Majest. im Haupt Bericht exhibirter Wahl. Capitulation, sondern auch beyden nechstvorigen Wahl. Capitulationen / Ew. Kayserl. Majest. hochgehehrt. und respectivè freunt. geliebsten Herzen Väteren / und Herzen Bruderen Kayserl. Majest. Majest. Glorwürdigsten Andenckens / fort auch den jüngern Reichs. Abscheid s. **Benachens** sollen 105. eine klare abgemachte Sach ist / daß in diesen und dergleichen von Lands. fassen / und Unterthanen wider Ihren Lands. Fürsten und Herzen unternehmenden Appellationen. Sachen nicht leichtlich Processus erkennet / zu geschweigen denenselben einiger Effectus suspensivus zugelegt werden solle ; und waren in untergebener Sachen umb so viel derweniger / als mehr die Unterhaltung der Miliz / Abführung der / der verwittibter Frauen Churfürstinnen zu Pfalz lhd. zugelegter Dotal. Gelder / Entrichtung der Banco. Schuldigkeit / und Bestreitung der Reichs. Crayß. und Cammer. Erfordernus an sich selbst so liquid seynd / daß sie ohne Gefahr vieler verdrießlicher Unruhen keinen Aufstand erleyden können noch mögen : und ohnerweisslich ist / daß nebst / oder über dergleichen incontestablen / und ohnermeidlichen Lands. Bürden und Erfordernüssen / zu Meinem des Lands Fürsten und Herzens selbst. eigenen Beschuß daß mindeste fernere weit seye aufgeschrieben / oder verlangt worden ; Ich auch zu mehrer Bezeugung / und Comprobation / Der hierunter keine Eigennützigkeit suwe noch affectire / Ew. Kayserl. Majest. alle sothane Erfordernüssen obgemelter maßen zu Allergnädigst gefälliger Erklärung / mit dem unterhängigsten Erbietten gehorsambst submittirt habe / daß diejenige Position der specificirter Erfordernüssen / welche Ew. Kayserl. Majest. allergerechtigst erkennen würden / daß absque Commotione publicâ, bis zu bifferen Zeiten aufgestellt werden könnte / denen Unterthanen so fort in Abgang angedeyen lassen wolte ; bisß daran aber / daß Ich die Nothdurfft von den jenigen einfordere / und besorge / welche darzu sojwohl auch denen Reichs. Gefäßen / als auch Zuthun und Einwilligung der Land. Ständen verbunden seynd / dessen bin Ich umb so viel derweniger zu verdrecken / als mehr die heylsame Justiz / und die incumbirende Lands. Fürst. Väterl. Obsorg dergleichen Verfügung an Mir dem Lands. Fürsten beständigst und verbündlichst erfordert ; Dannenhero die zu Anfang angezogene fünf widrige Einwendungen ihre Erledigung von selbst gewinnen / sonderbar aber / daß im Haupt. Bericht bereits angeführter maßen Land. Stände / allertrifftiger und erheblichster Vorstellung ohngeachtet / wider die kundtbahre Reichs. Gesäße / und klaren Inhalt des Haupt. und Declarations. Recesses sich zu keinem erklecklichen Beytrag versiehen wollen ; sondern wie denen Landsfürstl. Postulatis am beständigsten zu contrecariren wäre / höchst. irraffbarlich / und unverantwortlich sich miteinander verbunden haben ; und bey solcher Aufsichreibung forsten weiter nichts eingeführet / oder verübet worden / als was mit denen Land. Ständen ehedessen mehrmahlen concertirt / und von vielen Jahren her üblich gewesen / wie dan auch an dem nichts neues oder unbilliges geschehen / daß die saumsechtige Debesten zur Præstation ihrer Schuldigkeit seyen angestrenget / und diejenige Beambte / welche hierunter zu behördlichen Zeiten ihr Amt nicht verrichtet / dafür sträflich angesehen worden seynd ; bevorab / daß belag vorangezogenen Manifesti sub Num. 62. von seithen der widriger Ständen man sich bermessentlich unterstehen dörrfte / die contribuirende Landsfürstl. Unterthanen zu Renitens und Weiszahlung nit nur zu animiren / sondern auch die Beambte in Empfang. und Bytreibung der außgeschriebener Lands. Nothdurfft zu behinderen. Daß aber

*Quoad Sextum* hierdurch die Unterthanen völlig solten seyn erschöpffet / und mehr als seinsten beschwäret / ja gar veranlasset worden / das Strohe von denen Dächern hinuntur zu reissen / umb sich und ihr Viehe zu unterhalten / fort sonsten das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und auff. und davon zu gehen / solches ist ein unwahres / und unjustificirliches Angeben ; nachdem mahlen unvernünftig Landeskündig ist / daß das Land von 20. und mehr Jahren her nie weniger seye beschwäret gewesen / als zeither Meiner angetretener Regierungs. Zeit / auch solt gesichert bin / daß / wan der Etat gemeiner Lands. contribuirender Unterthanen mit dem der nicht gemeinen Lands. Bürden contribuirender der so genanter Unter. Herzen / welche zum theil Gülich. und Bergische Land. Stände seynd / eigener Hinterlassen durchgehends bilanciret / und untersucht werden solte / der gemeiner Lands. Contribuent sich ungleich vermögender befinden dörrfte / als diese ; und wan gleich an ein. und anderen Orth wegen Missethat der Jahre. Beschaffenheit es für dissmahl einem Unterthanen was hart und genau beygehet / so erfolgt jedoch darauff nicht eine general Calamität / und Verwüstung des ganken Lands ; und noch vielmehr

*[Marginal notes in German script, partially illegible]*

vielweniger daß dergleichen Himmels-Unglücke beständig seyn; Inmaßen die Erfahrung der vorig- und dißjährigen Wetters Begebenheiten bewähret/ daß an Orth und Plätz / wo truckner und harter steinachtiger Grund ist / im vorigen Jahr alles durch die grausame Hitze seye verband / und hingegen in nassen und feuchten Gründen eine vollkommene Aerdte eingescheyret worden; wohinwegen das Jahr durch der dieser Orths beständigst angehaltenen Regens der Himmel die vorig Jahr gelittene doppelt widerumb geseget/ und consolirt hat; also / daß hierunter dem Lands- Fürsten und Herzen was widriges aufzulegen / noch unbefugter seye / als Ständen und Unterthanen aufzubürden / warumb sie vom Allerhöchsten Erschöpfere kein besseres Wetter erbitten haben? ohne gleichwohl / daß Mir von einer solcher Fatalität / wo die Unterthanen dergestalt durch Wetter und Wind affligiret worden / daß zu Unterhaltung ihres Viehes ohnumgänglich genöthiget gewesen / ihre eigen Wohnbehauung anzugreifen / und die Strohdächer abzureiffen / was beständiges vorkommen seye; und wan Stände solchen Orth werden zu specificiren wissen / so wird sich auch sicher und warhafft finden / daß denen jenen Unterthanen / welche so betrübte Fatalität getroffen hat / ein ansehnliches Quantum an ihrer Lands- Schuldigkeit seye remittiret / und von Mir dem Lands- Fürsten und Herzen auß anderwerten eigenen Mittelen ad interim seye ersetzt worden; inmaßen allen nöthigen falls mit gnugsamen Weisthumben dargethan werden könnte / daß auff dergleichen widrigen Begebenheiten währender Zeit meiner Lands- Regierung viele tausenden denen Unterthanen seyn nachgesehen worden;

*Quoad Septimum* ist für erst zu notiren / welcher gestalt Land- Stände wegen der angerühmter Einwilligung halluciniren; sintemahlen in ihrem anmaßlichen Libello Gravaminum von viermahl hundert / und siebenzig tausend: nun aber allein von viermahl hundert tausend Rthlr sprechen; und fürs anderthe ist in meinem Haupt- Bericht angewiesener maßen eine evidente Unwarheit / daß über die viermahl hundert tausend Rthlr noch drey mahl hundert tausend Rthlr / und also in toto siebenmahl hundert tausend Rthlr zu Behuff gemeiner Lands- Exigenz von mir solten seyn außgeschrieben worden; sonderen bewähret jetzt angezogener Haupt- Bericht / und der dabey gelegter Status exigentiae des mehreren / daß / obwohl die Erfordernüssen übersteigen / Ich gleichwohl die Unterthanen viel lieber / je viel immer thünlich / verschönet / und meine selbst-eigene andertwerte Mittelen mit angespannet wissen mögte / als darüber den Unterthan zu belästigen.

Und wan Land- Stände mit eben solcher Milde / die Beschwärden des / dem Angeben nach / über vermögen getrückten Unterthans hätten beherziget / und in ihren Landes- Gehältern / und excessiven Landtags- Diäten was nachgeben wollen / so hätte es bey denen sechs mahl hundert tausend Rthlr sein unveränderliches Bewenden gewinnen können; wie aber Land- Stände auff deren irremittirten Zahlungen unabwendig beharreten / und vermeinten den Unterthan hierzu gnug vermögend zu seyn: mithin / Urkund ihrer der Land- Ständen ersterer auff den im nechst-vorigen Jahr 1719. gewesenem Landtag ersatteter Relation sub Num. 36. thender nicht zu denen Deliberationibus schreiten wollen / biß daran sothane ihrer der Land- Ständen privat Nützlichkeiten entrichtet wären; auch darauff bey jeh annoch währenden Landtag widerumb beständigst beharret / und aller von meinen committirten Rächen darunter beschehener verbindlichster Sincerationen ohnerachtet / die behöliche Deliberanda mit unverantwortlicher Veranlassung vieler tausenden vergeblicher Kosten außgestellt haben: Besag der Anlagen sub Num. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. & 42.

So habe Ich der Landes- Fürst und Herz / zu Beförderung gemeinen Ruhestands / und Einziehung fernerer Kosten anderst nicht gekönnit / noch vermögt / als hierunter nachzugeben / und zu Indemnification der vorschießenden Pfennings- Meistern den Ertrag außschreiben zu lassen: also / daß / wan hierbey zu viel / und Unrecht geschehen seyn sollte / solches nicht Mir / sonderen Ihnen Land- Ständen selbst zu Verantwortung gereichen wolte: bevorab / dabe an der Außschreibung der sechs mahl hundert tausend Rthlr widerum fünf pro cento zu Erleichterung der Unterthanen remittiret / und solcher gestalt in der That selbst meine / denen Unterthanen ohn außseßlich zutrugende Milde / und Propension comprobiret habe;

Dies in nach nun leßlichen / und *quoad Octavum* auff den Casum necessitatis, daß nemlich kein so groß antrigende Noth weder im Röm. Reich / weder in denen Herzogthumben Böhlich und Berg vorhanden seye / warumb man hätte veranlasset werden können / mit einer Einseitiger Außschreibung sich zu übereyen? zu kommen; Da wäre für erst eine Frag / was nicht Pressanter seye / der Land- Ständen eigen Nützlichkeiten / ihre Landes- Gehälter / und Diäten? oder aber die Unterhaltung der Miliz und Bezahlung der incontestablen Landes- Schulden? Gleichwie nun ein jeder halbwitziger Bestand erkennen kan / und muß / daß diese letztere / als wovon des Landes Wohlfarth / die Beständigkeit der Regierung / und die Fides publica eingiglich verhänget ist / jener privat Nützlichkeiten weit zu präferiren seyn; also will ja gar ohnbe-

N. 35.  
36. 37.  
38. 39.  
40. 41.  
42.

ohnbescheiden seyn / zur anmaßlicher Constringirung der gemeiner Lands-Erfordernüssen eine vermeinte Aufstellung der Noth zu Hülf zu ziehen ; da jedoch Land-Stände ihre mit diesen gemeinen Lands-Erfordernüssen in keine Gleichheit zu stellen-seyende eigen Nützlichkeit allerdinge unaufsehtlich wissen wollen ; zum anderen bestehet die Unaufsehtlichkeit der Noth so wohl in der imminirenden Gefahr / als auch in denen würcklich auffm Kopff bemanneten Kriegs-Flammen ; Und gleichwie die Klugheit einer guter Lands-Regierung nicht die Würcklichkeit des anscheinenden Unheyls abwartet / und solches folgendes mit vielem Blut-vergießen / und euffersten Verderb vieler Lands-Untertanen verfehlet / sondern wie demselben zeitlich vorzubiegen seze am mehrsten besorget / und beflissen seyn soll und muß ; also ist ipsa ratione & natura dictante eine hinlängliche Kriegs-Verfassung beyzubehalten höchstnötig / und ohnumbgänglich / verfolglich aber auch ohnvermeidlich und ohnaufsehtlich / die dazzu erforderliche Nothdurfft zu besorgen / *cam neque Arma sine Stipendiis, neque Stipendia sine Tributis sive Collectis haberi possint* ;

In deme nun Land-Stände sich hierunter nicht begriffen / noch zu Beschaffung der eufferst nöthiger Erfordernüssen / allen beweglichen Remonstrationen ohnerachtet / verstickten wolten / und die annoch auff den Beinen stehen-habende Kriegs-Mannschafft weder reduciren / weder ohne behörlichen Unterhalt vergehen lassen konte / so ware Ich der Lands-Fürst und Herz höchst / und ohnumbgänglich gemüßiget / die Nothdurfft quovis meliori modo, jedoch anders auch nicht / als auff den biß dahin von vielen Jahren her üblichen / und von Land-Ständen selbst mehrmahlen vorgeschlagen- und angerathenen Aufschreibungs-Fuß zu besorgen ; und zwar um so viel demehr / als nebst der Milig-Exigenz die Banco-Schuldigkeit in lauter unvordersprechlichen / und mehreren Theils von Ihnen Land-Ständen agnoscirt- und unterschriebenen Wechsel-Brieffen bestehet / und daß die dabey anbenahmte Zahlungs-Terminen prompt observirt / und honorirt werden / solches nicht nur die selbst-redende rechtliche Billigkeit / sondern auch die Fides publica, und der gemeine Lands-Credit erheischet ; also / daß hierunter weder was ohngewöhnliches / weder was ungebührliches / oder sonst mehr beschwärlisches geschehen seye / als was von alters herbracht ist / und die eufferste Noth und incontestable Lands-Schuldigkeit unaufsehtlich erfordern will ; mithin die von mir verlangte Unternehmungen in factis omni jure licitissimis bestehen ; verfolglic aber der von denen anmaßlichen Geavanten eingeführter Processus ordinarius nicht in extraordinarium, scilicet Inhibitorium, & quasi Executivum wider die Eigenschafft der keine Stollung leydender Collecten transnort werden mögen ; noch einiger Casus der vier Jall anhero di- oder indirecte plaggreiflich seye / und Ich dahero bey meiner gemeiner Lands-Notthdurfft verhengter Landsfürsil-Berfügung von aller Recht- und Billigkeit wegen rühtiglich / und ohngehindert belassen / und manuteint werden muß ; absonderlich / da Ich vorerwehnter maßen / zeither meiner Lands-Regierung die Land-Stände Jahr vor Jahr beruffen / Denenselben die Nothdurfft umständlich vorstellen / und wie dieselbe am hinlänglichsten beyzubringen seyn mögte / weitläufig concerriren lassen ; mithin Mich gegen die Land-Stände so mild und propendirt bezeigt habe / daß dabey ehender zu viel / als zu wenig geschehen ; und Sie Land-Stände nicht weniger / dan auch das ganze Land Mir Ihrem Lands-Fürsten und Herren darumb desto mehr verpflichtet seynd / als keiner in Abred stellen kan / auch Land- und Nachbahr kündig ist / daß der Lands-Untertan zeither Meiner Lands-Regierung mehr menagiret worden seye / als in 20. und mehr Jahren dabevorn geschehen ist ; Sie Land-Stände der freyen Reichs- und Lands-Protection, auch viele ansehnliche Gehälter und andere Nützlichkeiten bloßhin an Landtags-Diäten mehr als hundert tausend Rthlr / hingegen aber Ich der Lands-Fürst und Herz zu meinem eigenen Behuff wenig genossen habe.

Und dahero Ew. Kayserl. Majest. Allergnädigster Erkanntnis die specificirte Lands-Erfordernüssen mit dem widerholten unterthänigsten Erbiethen gehorsambst submitirt seyn lasse / daß / in welchem Punct Ew. Kayserl. Majest. höchst-erleucht erkennen würden / daß die Schuldigkeit / und Lands-Erfordernüssen abque commotione publica, & periculo necessaria defensionis aufgestellt werden konte / Ich dessen Ertrag dem armen Unterthan ganz gemaß angedehen lassen wolle ;

Allermassen Ich / allensals auch zu Aufhebung aller vermeintlicher Beschwärdten der von Gegenseithen so hoch aufgestrichener Unvermögenheit des contribuirenden Unterthans / mit nicht weniger auch des so sehr gravirten Reparitions-Fuß / und dessen beschuldigter Unrichtigkeit den in meinem Haupt-Bericht gethan-unmaßgeblichen Vorschlag die Reintroduction der Consumptions-Licenten / wie auch einen leydentlichen Anschlag der Ritter- und Freyhadelicher Güter in denen privilegirtesten Türcken-Hülff / und anderen dergleichen Reichs-Crabb-Anlagen allergnädigst zu verstaten / und den Nachtrag zu Sublevation des in Ansehung der von Meinen

Handwritten marginal notes on the right page, including a date '1714' at the top right and various illegible text fragments.

meinen Land-Ständen genießender übermäßiger Freiheit / desio größeren Last-tragender Unterthanen aufzugeben / nochmahlen anhero widerhohlt / und Ew. Kayserl. Majest. zu allergnädigster reiflichster Erweckung unterthänigst inständigst recommendire.

Nachdem nun auß diesen allen ganz hell und evidenten hervorleuchtet / daß all dasjenige / was da von denen anmaßlichen Gravanten fernereit hat vorgerücket / und eingestoben werden wollen / auß lauterem Ungrund / und Unglimpff beruhe / deren kein einiges Stück quoad fundandam prætenfam inhibitionem, de jure, oder de æquitate, und noch wientger de Constitutionibus Imperii erheblich / oder sonst justificirlich seye: und fals deren eins / wie nicht / Rechtsbeständig erwiesen werden könnte / solches dennoch durch die beschehene unterthänigste Erklärung / und Vorschlägen von selbstem widerumb zerfallt.

Also lebe zu Ew. Kayserl. Majest. allergerechtester Gemüths-Billigkeit der unterthänigst getrosteter Zuversicht / und bitte zugleich inständigst und angelegentlichst / auß die widrige verunglimpffte fernere Einreden nicht die mindeste Reflexion zu machen / sondern die unbefugte Querulanten lediglich ab- und zur Ruhe zu verweisen. Womit zu Ew. Kayserl. Majest. Hulden mich in tiefster Unterthänigkeit empfehlend verharre

Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest.

Allerunterthänigst, gehorsambst, getreuest, auch verpflichtester Diener beständigst bis in meinen Todt.

Schwesingen den 21. 8bris 1720.

Carl Philipp Churfürst.

Clausula Concernens ex Prothocollo Comitiali de dato Düsseldorf den 11ten 7bris 1720.

Wd müßten Landstände übrigens doliren / daß Ihnen die vorigjährige Landtags-Diäten annoch vorenthalten werden wollen; thäten daher unterthänigst bitten / Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst ruhen wolten / die Verordnung ergehen zu lassen / damit Ihnen oberwehnte Gebührrüssen fürdersambst abgeföhret / mithin Sie in Stand gesetzt werden mögten / zur Haupt-Sache zu schreiten etc.

N. 35.

Veneris den 13. 7bris. 1720.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gegenwärtiger Landtags-Handlung gnädigst committirten Geheimen Råthen unterm 12. dieses heraußkommener Resolution ad relationem primam haben anwesende Sülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft / und Haupt-Stätten unter anderen ex Conclusionem unterthänigst ersehen / daß Ihnen die Abföhung vorigjähriger Diäten conditionatè zugesagt worden / wan sich vorhin Land-Stände in puncto des Einwilligungs-Quantum unterthänigst erkläret hätten.

N. 36.

Gleichwie nun aber es gegen das uraltes Herkommen gerad zuwider lauffet / daß die gewöhnliche / für die Zehrungen denen Land-Ständen competirende Diäten / welche vorhin niemahlen Ihnen verweigert worden / Ihnen vorenthalten / und Sie genöthiget worden / auß ihrem Beutel zu zehren / oder aber zu Ihrem höchsten Despect zu sehen / daß von denen Wirthen schimpfflich angemahnet werden / dahe doch kundbarlich die Diäten von lezt abgehaltenem Landtag absonderlich ins Land außgeschrieven worden; also müssen auch Land-Stände unterthänigst bitten: daß Ihnen die vorjährige Landtags- und Deputations-Diäten / als auch die Kennere baar abgeföhret werden / und Sie also nicht genöthiget seyn mögten /



Rescriptum Serenissimi

vom 19. 7bris 1720. wegen der Landtags-Diäten / und Gravaminum.

P. S.

Præsent. Den 24. 7bris 1720.

N. 40.

Es gleichen Hoch- und Wohlgebohrne zc. Hat uns Ewre unterthänigste Relation vom 15. dieses des mehreren zu vernehmen geben / was an Euch von denen daselbst versamleten Gülich- und Bergischen Land-Ständen / der von selbigen / wegen der vorjährigen Landtags-Handlung präcedirender Diäten halber gebracht worden / Ihr auch dabei wegen der Land-Ständen Gravaminum gehorsambst herkommen lassen. Nun seynd Wir niemahlen gemeint gewesen ermelten Land-Ständen sothane Diäten zu entziehen / haben aber mit deren würcklicher Anweisung / und Ertheilung der solchen Endts erforderlicher Verordnungen bis anhero umb des willen an Uns gehalten / weilen dem bekanten alten Herkommen gemäß die Landtags-Diäten aller erst nach geschlossenem Landtag angewiesen und verichtet werden ; und obwohlen wir solchem nach billigt befugt wären / deren Zahlung annoch ferner anstehen zu lassen / zumahlen die vorjährige auß denen Euch bekant gemachten Ursachen aufgestellte Landtags-Handlungen bisher zu keinem Schluß gedeyhen seynd ; So haben Wir jedannoch für dismahl / und ohne anderweite Consequenz gnädigst beschloffen / ermelten Land-Ständen sothane Diäten abzuführen zu lassen ; welchen Endts von denenselben ihr den gewöhnlichen so genannten Renner abzufordren / mithin solchen zu unser gnädigster Genehmigung / und solchem nach erforderlicher Anweisungs-Verordnung gehorsambst einzusenden ; über die erwartende Gravamina aber Ewer punctliches unterthänigstes Gutachten ad manus zu erstatten / ut in Litteris.

Schwezingen den 19. 7bris 1720.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May. m. p.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Hallberg.

Inscriptio

An die zum Gülich- und Bergischen Landtag gnädigst committirte Geheime Råthe.

Martis den 15. 8bris 1720.

N. 41.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. letzterer gnädigster Resolution haben anwesende Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft / und Haub-Stätten unterthänigst ersuchen / auff Ihre so oft widerholte bittelicke Remonstrationes , und von selbst redende Billigkeit endlich die nöthige Verordnung ertheilt zu seyn / daß die vorjährige Landtags-Diäten / sambt dem Renner abgeführt werden solten ; es müssen aber Dieseibige dabey höchstens doliren / daß sothane Verordnung auff die jenige Heidelbergsche / und respectivè Cobelensische Deputations-Diäten / welche doch bey letzterem Landtag / zuffolg der erstatteten particularen Relationen von beyderseiths Land-Ständen / und zwaren Gülscher seiths nebst annoch zehn tausend florin zu Behuff der etwa vorfallender Deputationen eingewilliget worden / nicht mit erweitert / sondern derselben baare Ausführung bis auff künftige Einwilligung / und erfolgende neue Repartition verschoben worden seye ; wodurch allein sonderbar / wan derley gemein-nützige Abschieckungen den Deputandis zu last fallen solten / der Weeg völlig abgeschnitten werden dörfte / zwischen den etwa entferneten zeitlichen Landts-Fürsten / und den Ständen einige Handlung pflegen zu können.

Nun haben Land-Stände der besten zuverlässigen Hoffnung unterthänigst gelebt / seithero der ersterer von Land-Ständen unterthänigst erstatteter Relation durch mittlerweilige Verfügung der darin angeführter Redintegration widerumb herstelllet zu seyn / sie haben auch an dieser vorgänglicher Verfügung zu zweiffeln umb so geringere Ursach gehabt / weilen die bis dahin vorgenommene gesambte Einseitige Aufschreiben directè wider erwehnte der Ständen freye



## Resolutio Serenissimi Electoris auff dero Göllich- und Bergischer Land-Ständen Relation vom 15ten 8bris 1720.

N. 42.

**I**hrer Churfürstl. Durchl. ist seines umständlichen Inhalts gehorsambst referirt worden / wohin dero demahlen zu Düsseldorf auff Dero gnädigstes Beschreiben zum allgemeynen Landtag anwesende Göllich- und Bergische Land-Stände sich endlich unterm 15ten dieses unterthänigst haben vernehmen lassen ; nun hätten höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. von besagten Dero Land-Ständen / nachdem selbige zeither dem 19ten Augusti nechsthin/folgsam fast zwey gancker Monath hindurch zu Pflegeung der dem lieben Vaterland zum Besten gerechtig-mithin auff die ihnen deßfalls eröffnete Lands-fürstl. Proposition gerichtet seyn sollender Berathschlagungen versamblet gewesen / eine weit andere auff die in aller Billigkeit gegründete Postulata sich äigende Relation, dan vor-erwehnte zu etwaiger Beschönung des bisherigen denen armen Unterthanen zu Last/ ihnen Land-Ständen aber zu schwärer Verantwortung fallenden Auffenthalts / theils in ohngegründeten Angaben / theils aber in solchen zu Verkleinerung der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Erleichterung der liebster armer Unterthanen herzinniglich hegender / und bishero werckthätig comprobirter Begierden/ mithin Verletzung des Doppelten von besagten Land-Ständen / als Dero unstreitigen Unterthanen schuldigen unterthänigsten Respects, welchen selbige hierdurch mehr im Mund dan im Herzen zuführen nicht ohntrieglicly bezeugen / gereichenden / bey vorigen Regierungs-Zeiten unerhörter harter Aufstrückungen bestehende Vorstellungen erwartet. Se. Churfürstl. Durchl. können daher dieses Dero selben billigt tieff zu Gemüth dringendes / und Dero Land-Ständen insgesambt so wenig/ als einem jeden ins besonder/ nach so vielfältig ihnen/ und Dero übrigen Unterthanen / zeither Dero angetretener Regierung erwiesener Gnaden / ohnverdientes Unternehmen / und sonderbar / das Land-Stände zwey gancker Monathen hindurch zu Dero Sr. Churfürstl. Durchl. alleinig / und ohne Mittel zugehöriger Unterthanen mehrerer Belästigung die Haupt-Deliberationen unterm Vortwand eines schändden Eigen-Nutzens/ nemblich der allererst nach vollständigem Schluß eines jeden Landtags zu zahlen gewöhnlicher Diäten ohnverantwortlich verzögert haben/ Dero für Dero Unterthanen ohnaußsehtlich tragender Landsfürst-väterlicher Liebe nach nicht ohngeandert seyn lassen : und müssen fast davor halten / daß diese fort sonst bey obged. der Land-Ständen Relation gebrauchte ohnanständige Vorstellungs Artz von fremdden anderen Herschafften mit Ahdz-Pflichten zu dienst Verwandten / jedannoch nach Anleitung des §. 10. des Haupt-Recesss, in sich-Landsländischen Handlungen zu gebrauchten verbottenen Personen / und nicht von wahren / ihren vorgesehten Lands-Fürsten getrew und devoten Patrioten herfließe ; es muß Dero selben nicht weniger schmerzhafft vorkommen / was Landständ wegen der Deputations-Gebührnüssen / und daß höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. denen Deputatis solche zu Last fallen lassen / und ihnen hierdurch der Weeg mit einem zeitlichen Lands-Fürsten einige Handlungen pflegen zu können / abgeschnitten werde / anführen wollen ; zumahlen höchst-ged. Sr. Churfürstl. Durchl. nicht erinnertlich ist / daß Dieselbe ermelten Deputirten die billig-mäßige zu forderen gehabte Diäten jemahlen abgeschlagen haben ; daß aber deren Vergütung bis dahin aufgestellt worden / dessen Ursach ergibt sich darauffen von selbst / daß der jeniger so genanter Kenner / wodurch Land-Ständ solche autorisiret zu seyn vermetnet / auß Mangel der hierzu erforderlicher Landsfürstlicher Genehmigung seine Kraft nicht erreicht / mithin solche Gelder insgesambt nicht repartiret / vielweniger eingangen-wie auch / daß über die auff dergleichen Deputations-Kösten erhobene Gelder noch zur Zeit kein förmliche von Ständen in corpore revidirte Rechnung übergeben worden seye ; welche allem vorgangenen Seine Churfürstl. Durchl. hierunter so wenig / als in allem übrigen billigen Sachen Land-Ständen / und ihren Deputirten ihre ihnen zutragende / und bey jeden Deputationen zu der Deputirten größter unterthänigster Vergnügung erwiesene gnädigste Gemüths-Neigung nicht entziehen werden.

Als viel die von Landständen zum Haupt-beschwär angeführte ditzjährige Aufschreibung betrifft / deßfalls ist Land-Ständen nicht ohnbekant / was gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. dahe Dieselbige die vorig-jährige Landtags-Handlungen bis zu Dero selben Ankunfft in daruntigen Landen aufzustellen bewogen / von dieser Hierunter-Reisen aber durch ohnvermeidliche Behindernissen abgehalten worden / indessen aber die Zeit dero Land-Ständ zu vordrist zu bes schreiben / und zu vernehmen verlossen gewesen / sich der Dero selben obligender Lands-Fürst-väterlicher Vorsorg nach allerdings vermüthiget gesehen haben / zu Besorgung Dero auff den Weimen habenden Kriegs-Mannschafft ohnentbehrlichen Unterhalts / fort anderer keinen Anstand leidenden gemeinen Lands-Notthürfften / das in vorigen Jahren erhobenes Breytrags-Quantum, negst Abzug jedannoch 5. per Cento (welche denen armen Unterthanen zu ihrer mög-

21 a \*

lichter



frangnüs / als in denen verfloffenen Kriegen seuffzeten ; zumahlen Landständen nicht ohnbe-  
 kant seyn kan / und muß / daß eines theils zeither 30. Jahren dasig beyde Herzogthumb- und  
 Landen an aufgeschriebenen Steuren / und Fourage, fort anderen militairischen Natural-  
 Verpflegungen / auch sonstigen Præstationen in den mehristen Jahren ein weit grösseres / nie-  
 mahlen aber ein geringeres / dan das dermahlen provisionaliter erhebendes Quantum beygetra-  
 gen haben : anderen theils die am mehrist verarmte Unterthanen / durch die von Land- Stän-  
 den selbst von vielen Jahren hero höchst-ungleich anerkannte / und ihrer in den Himmel schrey-  
 ender Ungerechtigkeit halber unleydentliche alte Matricul in solchen Unstand gesetzet ;  
 dahero im Jahr 1705. mit der Land- Ständen- Deputirten der dermahliger Fuß pro-  
 visionaliter, und bis zu erfolgender beständiger Matricular- Rectification concertiret/  
 eingeführet / und bis anhero afterfolget / von Seiner Churfürst. Durchl. zeither sothane Ma-  
 tricular- Rectification immerfort geeyffert / sie Land- Stände aber / oder deren hierzu benante  
 Deputirte desfalls beständig in mora verblieben : über dieses von Seiner Churfürst. Durchl.  
 der von Dero Land- Ständen Herzogthumbs Göllich / von welchen lediglich dieses Beschwür  
 geführet wird / vorgeschlagener Classification, Fuß wegen dessen völliger Richtig- Stellung  
 der Verzug ebenfals bey Land- Ständen haftet / auff sichere billige Arth und Weis gnädigst  
 beliebt worden / folgbahr Deroselben hieranter das mindeste Ungleiches nicht bezumessen  
 seye ;

Damit jedannoch diß heylsames Matricular-Rectifications- Beschäft nicht ferner auff sich  
 ersitzen bleiben / sondern bald möglichst vorgehomen / und zu Seiner Vollständigkeit gebracht  
 werden möge ; so haben Dieselbe dengnädigsten Befehl ertheilet / daß Dero hierzu committirte  
 Råthe solches längst inner den nechsten drey Monathen mit denen Landständischen Deputatis  
 eingehen / und best- thünlichst befördern sollen : versehen sich dahero auch gnädigst / Land-  
 Stände werden ihre Deputatos, dafern solches annoch nicht geschehen seyn solle / inner sol-  
 cher Zeit zur gleichmäßiger Mitwürckung im Stand setzen. Seiner Churfürst. Durchl.  
 kombt nicht weniger höchst befremdet vor / was Land- Ständ wegen tieffer, und respectivè  
 Erstattung der eingangener Gelder zur Lands- Cassa, und deren Verwendung ad destina-  
 ros usus anregen wollen : da es eine bekante Sach ist / daß alle in nechst- vorigen Jah-  
 ren ins Land aufgeschriebene / dermahlen aber nach dem hiebevorigen Fuß provisionaliter erhe-  
 bende Gelder durch die Lands- Cassam aufzahlt / und berechnet / mithin es hierunter nach  
 dem §. 9no 14ro & 15to des Haupt- Reccelles gehalten werde / und also von Sr. Churfürst.  
 Durchl. derenthalben ein mehreres mit Zug nicht erfordert werden könne ; dahe übrigen  
 Land- Ständen die anverlangte Verzeichnüs deren von der damahliger Provisional- Erhebung  
 eingangener Gelder ehstens communiciret werden solle / und gleichwie diesem allem nach es  
 ein höchst ohngereimbt / und mit dem Sr. Churf. Durchl. von Land- Ständen schuldig- un-  
 terhänigsten Respect nicht zusammen- stehende / auch an sich ohnerfindliche Aufbüdung ist /  
 ob wurde Land- Ständen ihre Macht und Freyheit zu fernerer Entschliessung von nieman-  
 den anderster / als mehr höchstgedachter Seiner Churfürst. Durchl. selbst bestrickt / also ha-  
 ben Dieselbe zu Land- Ständen die veste gnädigste Zuversicht gestellet / selbige werden im-  
 mehro nach so vielfältig abgehaltenen Berathschlagungen / und Verlauff so kostbahrer Zeit  
 endtlichen zum Haupt- Einwilligungs- Werk schreiten / und ohne weitheren Verzug der in  
 mehrgedachten Haupt- Reccels beschehener heylsamer Verordnung gemäß / ein nach denen in  
 der Landtags- Proposition aufgedruckten bedürfftigen Aufgaben Erkleckliches Quantum ein-  
 willigen / mithin solcher gestalt der auffgehender grosser Kósten halber sich auffser aller Verant-  
 wortung setzen ; dahe aber Land- Ständ wider höchstgedachter Ihrer Churfürst. Durchl.  
 gnädigste Zuversicht / hierunter die ehemahlige Fuß- Stapsen zu befolgen / und nach Anlei-  
 tung offtgedacht. Haupt- Reccels ein / denen Aufgaben nach Erkleckliches Quantum zu  
 verwilligen nicht gemeint seyn solten / so wird freylich der fernere Auffenthalt allerdings ver-  
 geblich auß dem Land alleinig beschwärllich / ihnen Land- Ständen jedannoch auch ohnver-  
 antwortlich seyn.

Schwetzingen den 24. 8bris 1720.



Na\* 2

Extra-

Reichs, Hoff, Kath's Conclufum.

Luna den 16. Decembris 1720.

Gülich- und Bergische Landstände/ contra Chur-pfalz/ als Herzo- gen zu Gülich und Berg / Rescripti in puncto Appellationis, five Appellantischer Anwald Georg Ferdinand von Maul sub præsentato 22. 8bris, docendo factam insinuationem Rescripti de 19. Julii nup. & lapsum termini, supplicat humillimè pro eventuali Communicatione litterarum informatoriarum, aut nunc decernendis petitis Processibus, vel saltem Inhibitione temporali, appon. num. 75.

Idem von Maul sub præsen. 4. hujus idem petit. Econtra Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Lit. ad Imperatorem sub dato 8. Augusti & præsentato 18. Octobris nup. exhibitis per Mureretti, erstatten Ihren Allerunterthänigsten umständlichen Bericht/ mit Beylagen sub num. 1. usque 34.

Idem Mureretti sub præsen. eodem supplicat humillimè, pro clementissimâ Registratione informationis ad acta, & prorogatione termini ad alios duos menses, ad ulteriùs informandum super exhibito de 22. Maji nup. appon. ult. Conclufum.

In eadem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in aliis Lit. ad Imperatorem sub dato 21. Octobris & præsentato 12. Novembris nup. exhibitis per eundem Mureretti erstatten Dero fernertweithen Bericht/ cum adjunctis à num. 35. usque 42.

Primò: Ponantur des Herrn Churfürsten zu Pfalz/ als Herzogens zu Gülich und Berg eingelangte beyde Berichte ad Acta, und können auff Anmelden è Cancellariâ ver- abfolget werden.

Secundò: Wird dem Impetrantischen Anwald hiemit anderweith auffgelegt/ dem am 19. Julii nup. ergangenen Concluso mittels Einbringung behdriger Vollmacht in Zeit zweyer Monathen bey Straff von drey Mark Silbers gehorsambste Folge zu leisten.

Franz Wildrich von Menshengen.

Die Kön. Kapl  
Germanien  
garn und Böheim  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz  
Allerunterthänigstem Bericht /  
Einde abent per Nup. zu weihen /  
von zu verweisen.  
In Einem  
Gülich- und Bergischer Land  
Contra  
Chur Pfalz /  
Appon. N. 75.

Am

25